1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung:

Gliederung der Gewerbegebiete nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5, 6, 7 und 9 BauNVO

◇1 (1) In den mit der Ziffer ◇1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nr. 1 - 196 (Abstandsklasse I - VII) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 179 - 196 (Abstandsklasse VII der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

◇2 (2) In den mit der Ziffer ◇2 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nr. 1 - 178 (Abstandsklasse I - VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 149 - 178 (Abstandsklasse VI der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

◇3 (3) In dem mit der Ziffer ◇3 gekennzeichneten Gewerbegebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nr. 1 - 148 (Abstandsklasse I - V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 83 - 148 (Abstandsklasse V) der o. g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Für alle GE-Flächen des Planbereiches gilt:

(4) Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig.

Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliederten Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteile- bzw. zubehörverkauf bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

(5) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

(6) Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig.

(7) Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

(8) Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

◇4 In dem mit der Ziffer ◇4 gekennzeichneten Baugebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Friedrich-Hölscher-Straße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

§ 3 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

◇5 Die mit der Ziffer ◇5 und dem Raster ▨ gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten und Zu- und Ausgänge mit standortgerechten Gehölzen gemäß der nachstehenden Pflanzenliste und Stauden zu bepflanzen:

- Vogelkirsche	- Prunus avium
- Hainbuche	- Carpinus betulus
- Birke	- Betula pendula
- Eberesche	- Sorbus aucuparia
- Salweide	- Salix caprea
- Hundsrose	- Rosa canina
- Schlehe	- Prunus spinosa
- Weißdorn	- Crataegus monogyna
- Hasel	- Corylus avellana
- Hartriegel	- Cornus sanguinea
- Kreuzdorn	- Rhamnus carthaticus.

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 4 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

◇6 Die mit der Ziffer ◇6 und dem Raster ▩ gekennzeichnete Fläche ist mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten mit standortgerechten Gehölzen, z. B. Weißdorn oder Hainbuche, in Form einer Hecke zu bepflanzen, die eine Höhe von 1,00 m nicht unterschreiten und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten darf. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 5 Bepflanzungen von Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

◇7 Die mit der Ziffer ◇7 gekennzeichneten Stellplatzanlagen und die Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen in den Baugebieten, die mit der Ziffer ◇7 gekennzeichnet sind, sind durch Pflanzflächen so zu gliedern, daß alle 4 Stellplätze eine Pflanzfläche (Baumscheibe) mindestens in Größe eines Stellplatzes angelegt wird.

Die Bepflanzung der Fläche hat durch je einen standortgerechten, heimischen, großkronigen Laubbaum, z. B. Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde (Anpflanzstammumfang mind. 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, Anpflanzhöhe mind. 2,50 m) pro 4 Stellplätze zu erfolgen. Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen oder Stauden vollständig dicht zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

§ 6 Bepflanzung von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

- Fassadenbegrünung -

◇8 In den mit der Ziffer ◇8 gekennzeichneten Baugebieten sind geschlossene Fassadenflächen und Fassadenflächen, die vertikal durchlaufend in einer Breite von 5,00 m keine Öffnung aufweisen, mit standortgerechten, heimischen Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z. B. Efeu oder Wilder Wein, zu begrünen. Dabei ist alle 2,00 m Wandfläche mindestens eine Pflanze in artgerecht dimensionierten Pflanzflächen zu setzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 7 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Ruhrkohle Westfalen AG hat das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichneten Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht zu ihren Gunsten zu belasten.

HINWEISE

Altlastenbereiche (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die Hinweise gehen von einem Sanierungskonzept aus, welches das Altlastensanierungsgebiet in eine nördliche, stärker kontaminierte und eine südliche, geringer und nur punktuell belastete Fläche aufteilt.

Das Konzept sieht für den nördlichen, mit dem Raster ▩ gekennzeichneten Bereich den Aushub und die Dekontamination der am stärksten belasteten Areale vor. Diese Fläche wird im Anschluß durch eine HDPE-Folie und eine Oberbodenabdeckung versiegelt und soll danach weitestgehend einer unsensiblen Grünflächennutzung zugeführt werden.

Für den südlichen Bereich ist eine Nutzung als Gewerbefläche vorgesehen. Zuvor erfolgt dort jedoch unter gutachterlicher Begleitung die Baureifmachung und die fachgerechte Entsorgung kleinräumiger Kontaminationsnester. Auf der östlich der Planstraße "A" befindlichen Teilfläche werden ebenfalls etwaige kleinräumige Schadstoffnester im Zuge der Gesamtsanierungsmaßnahme lokalisiert und entfernt.

Zum Umschlag anfallenden Bodenaushubs wird ein Sortier-/Bereitstellungslager eingerichtet.

Das oben beschriebene Sanierungskonzept für beide Teilflächen (nörd./südl.) ist unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise umzusetzen:

1. Die Bauflächen sind unter gutachterlicher Begleitung aufzubereiten (Aushub und Verfestigung). Für den Wiederaufbau ungeeignete, weil belastete Böden, sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer geeigneten Behandlung zuzuführen.

2. Die Gebäude sind mit einer Flachgründung ohne Keller herzustellen.

3. Unterhalb der Gebäude ist aus Vorsorgegründen eine Bodenluftdrainage zur Ableitung möglicher Bodenluftschadstoffe vorzusehen.

4. Von einem Nutzpflanzenanbau (Nutzgärten) ist abzusehen.

5. Wohnen ist ab dem II. Geschoß zulässig. Vor einer Realisierung ist in den Baugruben eine Untersuchung der Bodenluft auf Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) und Leichtflüchtige Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) vorzunehmen. In Abhängigkeit von den Erfordernissen sind im Einzelfall über die unter Punkt 3 geforderte Gasdrainage hinaus u.U. weitergehende Maßnahmen (z.B. zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen im Fundamentbereich: Folie, mineralische Dichtungsschicht o.ä.) einzuleiten.

6. Alle kontaminierten Bereiche zukünftig nicht versiegelter Freiflächen im Gewerbegebiet (private Grünflächen, Pflanzstreifen etc.) sind durch den Auftrag von sauberem Bodenmaterial in einer Mächtigkeit von mind. 0,5 m abzudecken. Die Auftragsstärke sollte der Wurzeltiefe der vorgesehenen Bepflanzung angepaßt werden. Zwischen das belastete und unbelastete Bodenmaterial ist als Signalschicht und Trennlage ein geeignetes Geotextil zu legen.

7. Eingriffe in den Anschüttungskörper, die im Zuge der Erschließung und Gebäudegründung erforderlich werden, sind zu minimieren. Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind in sauberem, beprobten Bodenmaterial zu verlegen. Durch eine deutlich erkennbare Trennschicht (Signalschicht, z. B. Geotextil) zwischen dem belasteten Bodenmaterial und dem sauberen Füllgut der Kanaltrasse muß gewährleistet sein, daß bei zukünftigen Kanalreparaturarbeiten ein Eingriff in den kontaminierten Horizont frühzeitig erkannt und vermieden wird.

8. Das Grundwasser ist für eine Brauch- und Trinkwassernutzung ungeeignet. Die Entnahme auch z. B. für Wasserspiele, Wärmepumpen oder ähnliches ist unzulässig.

9. Die Versickerung von gefaßtem Oberflächenwasser über Sickerschächte, -rigolen oder - teiche ist aufgrund der Gefährdung des Grundwassers durch die Erhöhung der Schadstoffmobilität auszuschließen. Die vollständige Ab- und Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Vorflut ist sicherzustellen.

10. Die Park- und Stellplätze auf kontaminierten Böden sind wasserundurchlässig auszuführen (z. B. Asphaltdecke) und über die städtische Kanalisation zu entwässern.

11. Die Fläche mit der Kennzeichnung ▩ muß folgende Bedingungen erfüllen:

- Aushub und Klassifizierung der stark belasteten Bodenfraktionen (Teerölbecken etc.) in der Sanierungszone 1 und 2.
- Thermische Verwertung bzw. Entsorgung der Teeröle in flüssiger Phase und der Böden mit mobilen Teerölanteilen sowie der organoleptisch auffälligen Böden mit mobilen Schadstoffanteilen (z. B. Zyanide).
- Verfüllung der Baugruben der Sanierungszonen 1 und 2 mit unbelastetem Material bis auf 1,0 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand.
- Einbau bzw. Verbleib der organoleptisch auffälligen Bodenfraktionen auf der derzeitigen Geländeoberfläche - auch zu Zwecken einer Geländemodellierung - mindestens 1 m oberhalb des höchsten gemessenen Grundwasserstandes unter einer Oberflächenabdichtung.
- Als Trennschicht zwischen belastetem und unbelastetem Boden sind die oberen 0,3 m des 1,0 m mächtigen Sicherheitsabstandes zum Grundwasser durch verdichteten Einbau von schwach durchlässigen Böden auszuführen.
- Die unbelasteten Bodenfraktionen der Sanierungszonen 1 und 2 können zur Geländemodellierung oder zur Verfüllung von Baugruben eingebaut werden.
- Oberflächenabdichtung der mit dem Raster ▩ gekennzeichneten Teilfläche mit einer HDPE-Dichtungsbahn einschließlich einer Oberbodenabdeckung, letztere abhängig von der Art der Renaturierung, mind. jedoch 0,5 m mächtig.

Hinweise zu den Schächten Scharnhorst 1 und Scharnhorst 2

Innerhalb des Plangebietes liegen die Schächte Scharnhorst 1 und 2 mit den Koordinaten der Schachtmittelpunkte:

Scharnhorst 1 R = 33 97.606,41 H = 57 12.887,92

Scharnhorst 2 R = 33 97.547,87 H = 57 12.879,14

Die Schachtschutzbereiche - Schlagkreise um die Schachtmittelpunkte - haben aufgrund möglicher Ausgasungen je einen Radius von r = 30 m.

1. **Maßnahmen zum Schutz gegen austretende Gase**

Innerhalb der Schachtschutzbereiche ist die Errichtung baulicher Anlagen (hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen) sowie das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art nur unter Vorlage von entsprechenden Einzelgutachten der Deutschen Montan-Technologie in Essen möglich.

2. **Sicherungsmaßnahmen für die Standsicherheit**

Die Schächte Scharnhorst 1 und 2 sind dauerstandfest verfüllt worden.

Das eingebrachte Füllgut kann die durch die geplante Nutzung (Gebäude, öffentliche Verkehrsfläche, Stellplatzanlage oder Lagerplatz) zu erwartenden Lasten unter folgenden Maßgaben aufnehmen:

a) Die standfeste Verfüllung darf in ihrer Funktion nicht gestört werden.

b) Wenn der Schachtkopf im Druckausbreitungsbereich von Fundamenten liegt bzw. zu liegen kommt, ist bei dem Standsicherheitsnachweis für das/die geplante(n) Bauwerke das Lastverformungsverhalten des Füllgutes zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere mögliche Auflockerungen unmittelbar außerhalb des Schachtausbaus in dem ehemaligen Arbeitsraum zwischen Schachtausbau und Gebirge zu beachten, die ein unterschiedliches Setzungsverhalten beim Aufbringen von Lasten zur Folge haben. In Ausnahmefällen sind auch kleinere Erdfälle nicht auszuschließen. Die ehemaligen Arbeitsräume zwischen Schachtausbau und anstehendem Gebirge sind hinsichtlich des Vorhandenseins von Auflockerungen zu erkunden und ggf. zu sichern.

3. **Vorgehensweise:**

Die nach den Hinweise für die Schächte erforderlichen Untersuchungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sind ausschließlich in Zusammenarbeit mit der Deutschen Montan-Technologie in Essen durchzuführen. Die Maßnahmen sind der Ruhrkohle Bergbau AG zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen und dem zuständigen Bergamt anzuzeigen. Die ordnungs- und sachgemäßte Durchführung der Vorsorgemaßnahmen ist der Ruhrkohle Bergbau AG durch die DMT schriftlich zu bestätigen. Die durch die Untersuchungen und Maßnahmen entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Sanierungsträgers für die Gesamtfläche der Zeche Scharnhorst (LEG NW - Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen).

Grundwasserbeobachtungspegel

Es ist durch eine Grunddienstbarkeit sicherzustellen, daß die in dem Übersichtsplan (Anlage 3) zur Begründung des Bebauungsplanes Scha 111 vom dargestellten vorhandenen Grundwasserbeobachtungspegel, die für die weitere Beobachtung benötigt werden, genutzt werden können.
Das gleiche gilt für die ggf. in benachbarten Bereichen später zu errichtenden neuen Pegel.
Die Neuerrichtung von Grundwasserbeobachtungspegeln darf nur in Abstimmung mit folgenden Stellen vorgenommen werden:

1. Staatliches Umweltamt
 Hoheleye 3
 58093 Hagen
2. Umweltamt der Stadt Dortmund
 Katharinenstraße 12
 44137 Dortmund
3. Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
 Postfach 30 04 61
 44234 Dortmund
4. Jessberger und Partner GmbH
 Büro Dortmund
 Emil-Figge-Straße 85
 44227 Dortmund

Störungen des Ton-/Fernsehrundfunkempfanges

Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und/oder -dächern können erhebliche Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflexionen für die nähere Umgebung auftreten. Es wird daher empfohlen, die Deutsche Bundespost Telekom, Direktion Dortmund, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Niederschlagswasser

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 111 ist in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Abfluß des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Rückhaltung, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.
Quellen und Bachläufe dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Bodeneingriffe und Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 50-2 42 92, Fax.: 50-2 57 88) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 12 61, Fax. 02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes gemäß § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) wird über einen Vertrag mit dem Vorhabenträger geregelt.
Nähere Einzelheiten sind der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 6.5) zu entnehmen.

2.1 Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Desulfation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Ölöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden.
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 200 MW übersteigt
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.2 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Mirtien, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung sie Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 200 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrounspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanisch-technische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Steinholzmassen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 1 (Tund 27) sowie Eisen-, Tempper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.5 (1 + 2) 3.16 (1) 2.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Alcdehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle. Schmierfette. Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen. a. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen. Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kautschuk oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Übersieben von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Übertrieben von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasis einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzen
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflüge oder zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen, b) 102.000 Junghennenplätzen, c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 1.900 Mastschweinemastplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten im Fleischereien mit ein